

habs - PF 1519 - CH4001 Basel

**Offener Brief**

Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundesverwaltungsgericht  
Bundesamt für Migration

*vorab per E-Mail*

habs  
Postfach 1519  
CH 4001 Basel  
+41/ (0)61 681 20 75  
  
www.habs.ch  
axel.schubert@habs.ch  
  
PC 40-36321-7

Basel, 16.02.2011

**Wegweisung eines Homosexuellen in den Iran  
Bundesverwaltungsgerichtsurteil C\_2107/2010 vom 18.1.2011  
Entsetzen über selbstwidersprüchliche Urteilsbegründung – dringender Appell zur Aussetzung und  
Widererwägung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Herren Bundesrichter des oben genannten Urteils  
Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamtes für Migration

Gestatten Sie, auf diese Weise und in Kenntnis des am 14. Februar kommunizierten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Januar 2011, an Sie gemeinsam heran zu treten.

In der Hoffnung, dass die vergangenen Tage nach dem Urteilsspruch bis zur Verkündung nicht bereits für die Wegweisung genutzt wurden, richten wir den dringenden Appell an Sie, die Wegweisung des Beschwerdeführers – einem schwulen Iraner – auszusetzen, einen diesbezüglichen Vollzugsstopp anzuordnen und den Urteilsspruch in Widererwägung zu ziehen – oder schlicht das zu tun was politisch wie rechtlich geeignet ist, um eine erneute richterliche Würdigung derart vorzunehmen, dass auch die Wirkungen der durch den Richterspruch erfolgten internationalen Publizität des Falls in das richterliche Ermessen ausreichend eingestellt werden können.

Die Urteilsbegründung ist mehrfach selbstwidersprüchlich und daher in sich weder schlüssig und so auch im Ergebnis nicht richtig.

(1) Erstens gilt es, gemäss VwVG die Sachverhalte so abzuklären, dass die Tauglichkeit und Beweiskraft der Beweismittel ausreichend berücksichtigt sind. Mit der Urteilsbegründung wird dabei offensichtlich an keiner Stelle gewürdigt, dass das Urteil selbst Wirkungen tätigt, die im Rahmen des Urteils – quasi antizipierend und selbstreflexiv – zu würdigen gewesen wären. Da mit der zweifelhaften Begründung (siehe insbesondere die unter (3) folgende Argumentation) der Fall und damit der durch das Gericht nicht weiter anonymisierte Beschwerdeführer ins internationale Licht der Öffentlichkeit gerückt wurde, wurden mit dem Urteil gleichermassen jene Rahmenbedingungen (rückwirkend) verändert, die Teil des argumentativen Gerüsts der Entscheidung waren. Alleine um ein rechtmässiges richterliches Ermessen üben zu können, wäre das Einstellen der veränderten Rahmenbedingungen unabdingbar erforderlich gewesen. Nur so kann beurteilt werden, ob für den homosexuellen Iraner zum Zeitpunkt der Wegweisung eine konkrete Gefährdung vorliegt, oder nicht und ob der Wegweisung damit Völkerrecht entgegensteht. Daher hat dringend eine Widererwägung zu erfolgen, alles andere wäre ein grober Ermessensfehlgebrauch und in sich nicht schlüssig.

(2) Zweitens wird im Urteil festgehalten, Homosexualität sei „in der iranischen Gesellschaft nicht ungewöhnlich und eine systematische Diskriminierung nicht feststellbar.“ Dass Homosexualität nicht ungewöhnlich ist, ist selbstverständlich und damit trivial – alles andere hiesse jenen Leugnern Glauben zu schenken, die behaupten, der Iran sei frei von Homosexualität, wie es weltweit wohl keine einzige Gesellschaft ist. Eklatant selbstwidersprüchlich wird die Aussage jedoch dann, wenn behauptet wird, die formelle Illegalität (bei Todesstrafe) würde keine systematische Diskriminierung implizieren. Wäre ein Rechtsstaat so breit durch Rechtsstaatsprinzipien abgestützt, dass überkommene Gesetze zwar formell noch gültig sind, doch faktisch nicht mehr angewendet würden, mag die vorgenommene richterliche Argumentation zutreffen. Jedoch auch nur dann. Und für den Iran kann angenommen werden,

- dass es sich nicht um einen funktionierenden Rechtsstaat handelt – dies zeigen die tagesaktuellen Geschehen aufs deutlichste,
- dass vielmehr staatlicherseits Razzien und Spitzel dazu dienen, Homosexuelle aufzudecken,
- dass insbesondere kein gerichtliches Gehör zu entsprechenden Fragen möglich ist,
- dass der Staat sich nicht aktiv für die Rechte von LGBT (Lesben, Gays, Bisexuals, Trans\*Personen) einsetzt,
- dass er vielmehr auch in jüngster Zeit (z.B. Februar 2011) gerichtliche Todesurteile gegen Schwule verhängt,
- dass der iranische Staat keine Aufklärungspolitik zu LGBT-Belangen macht,
- dass die iranische Gesellschaft daher bezüglich LGBT weitgehend unwissend ist und somit Diskriminierung alleine schon über den Entzug von sozialer Anerkennung mannigfaltig reproduziert.

Hier handelt es sich somit um aktiv-ausgeübte und passiv-duldende Formen von Diskriminierung, die strukturell in die Gesellschaft und das Staatswesen eingeschrieben sind und gerade darum als in höchstem Masse systemisch zu verstehen sind. Diskriminierung im Iran ist kein Einzelfall und erst recht keiner, gegen den man sich gerichtlich mit Aussicht auf Erfolg wehren könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass seit den 70er Jahren einige 1000 Homosexuelle im Iran hingerichtet wurden. Die Argumentation – bei wesentlicher Verkennung dieser Situation – dass die Illegalität keine systematische Diskriminierung und Verfolgung impliziere, ist damit hochgradig selbstwidersprüchlich: da im Iran kein schützendes Gesetz vorhanden ist, ist auch ein effektiver Schutz vor Diskriminierung nicht möglich. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall und Verfolgung und Repression von LGBT in jedem Falle in einem Masse auch an der behördlichen Tagesordnung, dass die Aussage des Gerichts – es bestünden „keine Gründe für die Annahme einer allgemeinen Gefährdungssituation bzw. einer systematischen Verfolgung Homosexueller im Iran“ – den Realitäten schlicht Hohn spricht. Das Argument verkommt zu einem rhetorischen Postulat, das noch dazu – weil es eben offensichtlich so schlecht ist – in der Urteilsbegründung in vorseilender Rechtfertigung mit dem Verweis auf eine „gefestigte Praxis“ legitimiert werden muss. Doch hinsichtlich Strafverfolgung von „gefestigter Praxis“ zu sprechen heisst weder, die (eigene) Praxis sei richtig, noch dass es legitim wäre, sich auf das Recht in einem nicht-rechtsstaatlichen Land zu verlassen. Dies tun jedoch die Richter mit der Argumentation, dass noch niemand „*allein* wegen seiner diesbezüglichen sexuellen Orientierung verurteilt worden wäre“. Solange nicht zweifelsfrei geklärt ist, dass *nur* die *anderen* Gründe für eine Verurteilung ausschlaggebend waren, wird mit dem richterlichen Argumentieren genau das unzulässige Vermengen von Argumentationsebenen der iranischen Gerichte reproduziert. Eine Argumentation jedoch, die rechtsstaatlich sein will, aber im Wesentlichen auf einer nicht-rechtsstaatlichen Argumentationsbasis gründet, ist auch diesbezüglich selbstwidersprüchlich.

(3) Drittens ist die vorgenommene Einzelfallbetrachtung in sich unschlüssig: implizit wird gesagt, „Rechtsschutz“ wäre erst dann zu gewähren, wenn sein Erfordernis durch eine eigene und konkrete persönliche Gefährdung nachgewiesen werden könne. Die Sondersituation – kurzzeitige Aufenthalte des schwulen Beschwerdeführers im Iran – wird völlig unzulässig verallgemeinert, als könne es sich mit rechtsstaatlichen Prinzipien decken, das lebenslange Verleugnen der eigenen sexuellen Orientierung und damit das Verleugnen eines unveräusserlichen Teils der eigenen Identität zum Massstab zu erheben. Derlei Verleugnung behindert nicht nur die Entwicklung zu einer ausgereiften Identität in gravierender Weise – einem Ziel, das diskursrational (und damit auch staatstheoretisch) begründet werden kann. *Das Appellieren an das diskrete Leben der eigenen Sexualität ist an sich erniedrigend.* Es ist der Basis einer rechtsstaatlichen Argumentation nicht würdig und wurde daher in anderen Ländern bereits durch politische Entscheide revidiert (so in England 2008 anlässlich der gerichtlich besiegelten Ausweisung eines Schwulen in den Iran). Insbesondere ist aber in Erwägung zu ziehen, dass auch ein sogenanntes diskretes Leben des Beschwerdeführers im Iran, gar nicht mehr ausreichen

würde, um seine Homosexualität zu verbergen. Nicht nur lebt er seit 2008 in einer eingetragenen Partnerschaft, vielmehr erlangte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts noch am 14.2. international eine solche Publizität, dass nunmehr in jedem Fall von einer „begründeten Furcht vor entsprechender Verfolgung“ auszugehen ist, die in der Urteilsbegründung aber gerade ausgeschlossen wird.

Insbesondere die Punkte (1) und (3) gehören auch im konkreten Vollzug durch das Bundesamt für Migration im Rahmen der beabsichtigten Wegweisung erneut gewürdigt, um – jenseits der Frage der Richtigkeit und/ oder Angemessenheit des Gerichtsurteils – keine Ermessensfehler zu begehen.

Wir appellieren daher nochmals dringend an Sie, sehr verehrte Bundesrätin Sommaruga, sowie an die Verantwortlichen bei Gericht und dem BFM, von der Wegweisung abzusehen. Wir danken Ihnen von Herzen für Ihren Einsatz!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Axel Schubert  
*Sprecher habs*

Verteiler: - Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-3000 Bern 14  
- Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern  
- Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und  
Polizeidepartements EJPD, Bundeshaus West, CH-3003 Bern

elektronisch: - Medien  
- Pink Cross, Bern

www.habs.ch: - Dieser Brief wird auf unserer Webpage veröffentlicht  
- auf der Webpage findet sich ebenfalls unsere Pressemitteilung vom 16.2.2011